

# Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschluss- verordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

## 1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 Niederdruckanschlussverordnung

### 1.1 BKZ bei Neuanschluss:

- 1.1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für den Anschluss an sein Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß seiner Anmeldeleistung. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen.
- 1.1.2 Für die in Niederdruck versorgten Kunden gemäß NDAV beträgt der Baukostenzuschuss höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

<b>Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Brennwert pro kW (Hs)</b>	<b>Preis EUR</b>
Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)	0,00
Gebäude mit Netzanschlüssen größer DN 50	18,00

## 1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

<b>Bei Leistungserhöhung im Bestandsbau Berechnung pro zusätzliches kW (H<sub>s</sub>)</b>	<b>Preis EUR</b>
Bei Standard-Netzanschlüssen bis DN 50	0,00
Gebäude mit Netzanschlüssen größer DN 50	18,00

## 2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

### 2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage). Die Kundenanlage beginnt nach der Hauptabsperreinrichtung am oder im Gebäude, wobei ein Hausdruckregelgerät im Gebäude hinter der Hauptabsperreinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers steht.

### 2.2 Standard-Neuanschluss bis 50 mm (DN 50)

<b>Ausgeführte Arbeiten</b>	<b>Grundbetrag EUR</b>	<b>Je Meter EUR</b>
Standard-Netzanschluss mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)*	3.950,00	
Jeder weitere Meter auf dem unbefestigten Kundengrundstück		52,00
Jeder weitere Meter auf dem befestigten Kundengrundstück		160,00

\*Der Grundbetrag gilt bis zu einer Anschlusslänge von 10 Meter auf dem Kundengrundstück und bis 10 Meter im öffentlichen Grund.

### 2.3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der Stuttgart Netze die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Unter Änderung des Netzanschlusses fällt auch die Abtrennung des Netzanschlusses. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit der Stuttgart Netze angezeigt und abgestimmt werden.

<b>Ausgeführte Arbeiten</b>	<b>Preis EUR</b>
Abtrennung Standard-Netzanschluss bis DN 50	2.250,00

Die Kosten der Abtrennung eines Netzanschlusses > DN 50 und/oder > 1 bar werden gesondert ermittelt. Die Kosten für einer vom Anschlussnehmer verursachten Änderung eines Netzanschlusses werden gesondert ermittelt.

### 2.4 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen der Eigenleistung und den Bauteilen der Stuttgart Netze nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Der Nachweis hierüber ist der Stuttgart Netze auszuhändigen.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 2.5 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Tiefbauarbeiten auf dem Kundengrundstück - das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und verdichten.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o. g. Arbeiten fachgerecht und jeweils vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

<b>Rückvergütung</b>	<b>Meter EUR</b>
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	17,00
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	50,00

## 2.6 Netzanschlüsse mit Abweichung zum Standard

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Standard-Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2.2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten Kosten. Hierunter fallen zum Beispiel:

- Netzanschlüsse, die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können
- Netzanschlüsse deren Rohrdurchmesser eine Nennweite größer DN50 aufweisen
- Netzanschlüsse, die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt werden;
- Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Gleis- oder Gewässerkreuzung);
- Netzanschlüsse, welche in Netzen > 1 bar Netzdruck liegen;
- Netzanschlüsse, für die aufwändige Absperrmaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind.

## 2.7 Mehraufwand, verursacht durch den Anschlussnehmer

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Stuttgart Netze eine Pauschale.

<b>Anfallende Kosten</b>	<b>Preis EUR</b>
Zusätzliche Anfahrt	150,00
Kosten für vorgehaltene Bauunternehmen bei nicht wie vereinbart freigeräumter Trasse abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	400,00

## 3. Regelungen zur Anmeldeleistung

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der, allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen, von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern, neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

## 4. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Stuttgart Netze nicht zu vertreten sind, (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

## 5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber, sind ihm die dafür entstehenden Kosten zu erstatten. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die Stuttgart Netze oder durch ein in das Installateur-Verzeichnis der Stuttgart Netze eingetragenes und bei der Stuttgart Netze gemeldetes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

<b>Ausgeführte Arbeiten</b>	<b>Preis EUR</b>
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung* <sup>1</sup>	150,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage* <sup>1</sup>	130,00

\*<sup>1</sup> zzgl. gesondert in Rechnung zu stellende Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

## 6. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der Stuttgart Netze entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet der Stuttgart Netze die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer bei der Stuttgart Netze melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gaslieferungsvertrag abgeschlossen oder liegt der Stuttgart Netze keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

Wird ein Netzanschluss länger als 5 Jahre nicht benutzt, so behält sich die Stuttgart Netze vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz (ggf. auf Kosten des Kunden) abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden, oder sie kann die tatsächlichen Unterhaltskosten des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik einzuhalten hat. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen erhalten.

## 7. Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert

Die Stuttgart Netze liefert Gas der Gruppe H nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 260.

Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4 - 13,1 kWh/Nm<sup>3</sup>. Im Netzgebiet der Stuttgart Netze beträgt der Referenzbrennwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm<sup>3</sup>. Der aktuelle Referenzbrennwert wird regelmäßig auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht. Der Referenzbrennwert dient der vereinfachten Umrechnung von Normkubikmetern in Kilowattstunden.

Zur Abrechnung der Kunden wird aber in der Abrechnungsperiode gemessene, mengengewichtete Brennwert verwendet. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei Neuanschlüssen dabei mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Zur Berechnung der Zustandszahl z nach DVGW Arbeitsblatt G 685 wird die vom Vermessungsamt ermittelte Höhenlage in der unmittelbaren Nähe des Hausanschlusses verwendet.

## 8. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Bei Zahlungsverzug, unsicheren Zustand der Kundenanlage, unerlaubter Manipulation am Anschluss oder der Messeinrichtung bzw. sonstigem Fehlverhalten des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers mit unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen erheblichen Wertes ist die Stuttgart Netze zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt.

Für Arbeitseinsätze eines Beauftragten der Stuttgart Netze fallen Kosten an. Diese Kosten verrechnet die Stuttgart Netze nachfolgenden Sätzen:

Ausgeführte Arbeiten	Preis EUR
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	1,00 <sup>*2</sup>

### Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers

auf Grund erfolgloser Unterbrechung des Gasanschlusses	70,00 <sup>*2</sup>
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit <sup>*3*4</sup>	70,00 <sup>*2</sup>
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit <sup>*3*4</sup>	70,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden <sup>*3*4</sup>	195,00

<sup>\*2</sup> Die Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Weitere Informationen hierzu unter „13. Steuern und Abgaben“.

<sup>\*3</sup> ohne die Kosten für das Vertragsinstallationsunternehmen für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

<sup>\*4</sup> Die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Einsatz eines Beauftragten der Stuttgart Netze beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Stuttgart Netze als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 10) entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen, und es entstehen uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

## 9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 10. Abschlagzahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Stuttgart Netze angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Stuttgart Netze ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **11. Rechnungsänderung**

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Rechnungsempfängers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %, soweit nicht der Leistungsempfänger Steuerschuldner gem. §13b UStG ist und dies bei Beauftragung angezeigt hat.

## **12. Gültigkeit**

Die Kostenpauschalen unter Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo – Fr 07:00 – 16:00 Uhr.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 5 und 8 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 – 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)" sowie alle Arbeiten welche explizit mit „außerhalb der Arbeitszeit“ gekennzeichnet sind.

## **13. Steuern und Abgaben**

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Umsatzsteuersatz. Die mit <sup>2</sup> gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stuttgart Netze behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## **14. Bauabzugssteuer**

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

## **15. Vertragskommunikation**

Sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Rechnungen - erfolgt durch die Stuttgart Netze auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Bereitstellung im Kundenportal). Der Anschlussnehmer wird der Stuttgart Netze eine E-Mail-Adresse benennen. Die Stuttgart Netze behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch per Post versenden zu dürfen.

#### **16. "Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz" Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

#### **Schlichtungsstelle Energie e.V.**

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

#### **17. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2026 in Kraft.